
Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitsrecht
 - Mindestlohn ist nicht gegen Insolvenzanfechtung geschützt
 - LAG Hamm: Urlaubsanspruch bei langjähriger Krankheit
2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht
 - Online-Gründungen
 - Meldefrist für GmbH und UG im Transparenzregister läuft ab
 - Keine Fortsetzung der GmbH bei Ablehnung des Insolvenzverfahrens wegen Masselosigkeit
3. Wettbewerbsrecht
 - Hausverkauf zum Höchstpreis
 - Umgehende Bestätigung des Bestellungseingangs
4. Internetrecht
 - BGH: Inbox-Werbung ohne ausdrückliche Zustimmung wettbewerbswidrig
 - BGH: Anspruch auf Kostenvorschuss bei Mängeln im Onlinegeschäft
5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges
 - BMF: Zuschüsse des Arbeitgebers für den ÖPNV und das 9 Euro Ticket
6. Veranstaltungen, Ansprechpartnerin
 - Künstliche Intelligenz und Vertragspraxis – Wie genau funktionieren eigentlich diese Smart Contracts?
virtuell - 24. Juni 2022
 - Datenschutz im eigenen Webshop – Rechte und Pflichten beachten!
virtuell - 28. Juni 2022
 - Per Mausklick zum Unternehmen – Wie Sie online eine Gesellschaft gründen
virtuell - 8. Juli 2022
 - Newsletter-Ansprechpartnerin

1. Arbeitsrecht**Mindestlohn ist nicht gegen Insolvenzanfechtung geschützt**

Bei einer Insolvenz des Arbeitgebers kann der Insolvenzverwalter nach Maßgabe der insolvenzrechtlichen Anfechtungsregeln vom Arbeitnehmer das zu bestimmten Zeitpunkten ausbezahlte Arbeitsentgelt zu Gunsten der Insolvenzmasse zurückfordern. Dies gilt nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) (Urteil vom 25. Mai 2022, Az.: 6 AZR 497/21) auch für den gesetzlichen Mindestlohn.

Eine Arbeitnehmerin hatte in den letzten beiden Monaten vor dem Insolvenzantrag noch Lohnzahlungen von der Mutter ihres zahlungsunfähigen Arbeitgebers erhalten. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens forderte der Insolvenzverwalter dieses Geld zurück. Er begründete dies mit der Anfechtbarkeit der Zahlungen, da diese der Beklagten eine inkongruente Deckung innerhalb der letzten drei Monate vor Insolvenzantragstellung gewährt hätten.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) gab der Klage des Insolvenzverwalters in voller Höhe statt:

Eine grundsätzliche Einschränkung der Insolvenzanfechtung sei verfassungsrechtlich nicht geboten. Der Schutz des Existenzminimums des Arbeitnehmers werde hinreichend durch die Pfändungsschutzbestimmungen der Zivilprozessordnung und das Sozialrecht gewährleistet. Der insolvenzrechtliche Rückgewähranspruch beziehe sich uneingeschränkt auch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Sobald er durch Zahlung erfüllt sei, endeten die Rechtswirkungen des Mindestlohngesetzes. Einen Ausschluss der Anfechtbarkeit oder einen besonderen Vollstreckungsschutz sehe der Gesetzgeber nicht vor.

LAG Hamm: Urlaubsanspruch bei langjähriger Krankheit

Grundsätzlich muss nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) der Jahresurlaub im laufenden Kalenderjahr genommen werden (§ 7 Absatz 3 BUrlG). Eine Übertragung bis zum 31. März des Folgejahres ist möglich, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Wird der Urlaub in den genannten Zeiträumen nicht genommen, verfällt er -nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG)- allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer auffordern, seinen Urlaub zu nehmen und
- er muss ihm klar und rechtzeitig mitteilen, dass der Urlaub mit Ablauf des Kalenderjahres oder des Übertragungszeitraums verfällt, wenn er ihn nicht beantragt.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm hat mit Urteil vom 17. Februar 2022 (Az.: 5 Sa 872/21) nun entschieden, dass der Urlaub ausnahmsweise auch ohne die genannten Voraussetzungen verfallen kann. Wenn der Arbeitnehmer seit Beginn des Urlaubsjahres durchgehend bis zum 31. März des Folgejahres arbeitsunfähig war, kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber seine Hinweispflichten erfüllt hat, denn allein die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers ist der Grund für den Verfall des Urlaubs. Ein Hinweis des Arbeitgebers hätte den Verfall nicht verhindern können.

Aber Achtung: Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es wurde Revision eingelegt. Das Verfahren ist nun beim Bundesarbeitsgericht anhängig.

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Online-Gründungen

Ab dem 1. August 2022 können GmbHs und UGs (haftungsbeschränkt) auch online gegründet werden. Auch verschiedene notarielle Anmeldungen zum Handelsregister können online ausgeführt werden.

Das virtuelle Verfahren tritt als zusätzliche Option neben das Präsenzverfahren beim Notar. Dieses bleibt unverändert erhalten.

Grundvoraussetzung ist die sichere Identifizierung der Beteiligten durch einen elektronischen Identitätsnachweis (eID), z.B. Personalausweis mit eID-Funktion.

In der zweiten Stufe wird im Rahmen einer Echtzeit-Videokonferenz das Lichtbild aus dem Chip eines NFC-fähigen Personalausweises oder Reisepasses ausgelesen. Die Beteiligten benötigen dazu ein Smartphone als Auslesegerät sowie eine App zum Auslesen, die von der Bundesnotarkammer kostenlos bereitgestellt wird.

Weitere Details finden Sie [hier](#),

siehe auch Webinar: Per Mausclick zum Unternehmen –
Wie Sie online eine Gesellschaft gründen,
am 8. Juli 2022

Meldefrist für GmbH und UG (haftungsbeschränkt) im Transparenzregister läuft ab

Am 30. Juni endet die Übergangsfrist, in der sich Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs und haftungsbeschränkte UGs) in das Transparenzregister eintragen müssen. Ab diesem Zeitpunkt drohen hohe Bußgelder bis 150.000 Euro, bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen sogar bis zu einer Million Euro. Bußgelder drohen auch, wenn der Eintrag in das Register zwar vorgenommen, aber nicht aktuell gehalten wird.

In das Transparenzregister einzutragen sind alle wirtschaftlich Berechtigten. Hierunter versteht man alle Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Gesellschaft steht. Davon wird nach dem Geldwäschegesetz beispielsweise dann ausgegangen, wenn eine Person mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert.

Registerführende Stelle ist der Bundesanzeiger Verlag. Dieser hat auf der Internetseite www.transparenzregister.de einen Einreichungsassistenten eingerichtet, der die Registrierung vereinfachen soll.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Transparenzregisters – siehe dort auch kostenlose Webinare.

Keine Fortsetzung der GmbH bei Ablehnung des Insolvenzverfahrens wegen Masselosigkeit

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 25. Januar 2022 (Az.: II ZB 8/21) entschieden, dass im Fall der Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Masselosigkeit eine Fortsetzung der Gesellschaft (auch zu einem späteren Zeitpunkt) nicht möglich ist.

Maßgebend sei der Gedanke des Gläubigerschutzes. Wer die Interessen der Gläubiger missachte und sich keinem Insolvenzverfahren unterworfen habe, der könne nicht einfach weitermachen wie bisher. Die Gesellschafter seien nicht schutzwürdig, da sie die Insolvenz in der Regel nicht unvorbereitet treffe und sie die Masselosigkeit durch rechtzeitige Sanierungsbeiträge hätten verhindern können.

Das Registergericht hat danach im Ergebnis die Eintragung der Fortführung einer Gesellschaft zu Recht abgelehnt, auch wenn inzwischen drei Jahre vergangen sind und die Gesellschafter inzwischen eine Einzahlung von 25.000 Euro als „Stammkapital“ auf ein Konto der GmbH vorgenommen haben.

3. Wettbewerbsrecht**Hausverkauf zum Höchstpreis**

Die Werbeaussage eines Maklerunternehmens „Hausverkauf zum Höchstpreis“ stellt nach Ansicht des Oberlandesgerichtes (OLG) Hamburg (Urteil vom 09. Dezember 2021, Az.: 5 U 180/20) eine unzulässige Werbung im Sinne des Wettbewerbsrechtes dar.

Nach Ansicht des Gerichts werde eine derartige Aussage von den potentiellen Kunden, die ihre Immobilie über das Maklerunternehmen verkaufen möchten, dahingehend verstanden, dass das werbende Maklerunternehmen tatsächlich immer einen höheren Preis erzielen könne als alle anderen konkurrierenden Makler oder Maklerunternehmen am Markt. Die potentiellen Verkäufer könnten so den Eindruck gewinnen, dass das Maklerunternehmen eine sogenannte „Spitzenstellung“ in der Branche innehave.

Eine solche Behauptung sei irreführend, da das Maklerunternehmen kaum gewährleisten könne, regelmäßig einen höheren Preis als andere Makler oder Maklerunternehmen zu erzielen.

Umgehende Bestätigung des Bestellungseingangs

Der Betreiber eines Online-Shops muss dem Kunden nach erfolgter Bestellung unverzüglich eine Eingangsbestätigung zukommen lassen. Dies hat das Landgericht (LG) München mit Urteil vom 15. Februar 2022 (Az.: 33 O 4638/21) entschieden.

Beklagt war ein Online-Händler, welcher nach Eingang der Bestellung keine entsprechende Eingangsbestätigung versendet hatte. Auch auf Nachfrage des Kunden noch am gleichen Tag wurde diesem keine solche

Bestätigung gesendet. Nach fünf Tagen erhielt der Kunde stattdessen eine Zahlungsaufforderung und erst am darauffolgenden Tag eine entsprechende elektronische Eingangsbestätigung.

Das LG München sah hierin einen Verstoß gegen die Vorgaben des § 312i Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BGB, wonach der Eingang der Bestellung „unverzüglich“ zu bestätigen sei, was besonders schnelles Handeln erfordere. Das Landgericht verpflichtete das Unternehmen, dem Kunden künftig binnen 5 Bürostunden eine elektronische Eingangsbestätigung zu senden.

Nicht zu verwechseln ist die Eingangsbestätigung mit der Annahme der Bestellung: Die eigentliche Annahme der Bestellung fällt nicht unter § 312i Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BGB und kann daher auch später erfolgen.

4. Internetrecht

Inbox-Werbung ohne ausdrückliche Zustimmung wettbewerbswidrig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 13. Januar 2022 (Az.: I ZR 25/19) bestätigt, dass Werbung im Mail-Eingangs-Ordner ohne explizite Zustimmung des Nutzers wettbewerbswidrig ist, selbst wenn es sich um einen kostenlosen E-Mail-Providers handelt. Insbesondere ergebe sich die Erlaubnis nicht aus einer pauschalen Zustimmung, Werbeeinblendungen zu erhalten, um kein Entgelt für die Nutzung des E-Mail-Dienstes zahlen zu müssen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) entspricht damit den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) der mit Urteil vom 25. November 2021 (Az.: C-102/20) statuiert hatte, dass Inbox-Advertising eine ausdrückliche Einwilligung erfordert.

Die BGH-Richter stellten zwei Dinge klar:

1. Inbox Advertising ist wie klassische Werbung per E-Mail einzustufen.
2. Damit diese Werbung einem Verbraucher übermittelt bzw. angezeigt werden darf, ist eine ausdrückliche Einwilligung notwendig. Diese muss klar und präzise über die genauen Verbreitungsmodalitäten informieren.

Um ein wirksames Opt-In einzuholen, bedürfe es, so die Karlsruher Richter, einer genauen Aufklärung der konkreten Umstände. Eine pauschale Einwilligung genüge nicht.

Praxishinweis: Spätestens mit der vorliegenden BGH-Entscheidung findet das bisherige Geschäft des Inbox-Advertisings sein Ende, denn der Status-Quo erfüllt nicht die von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien. Sofern ein Anbieter seinen Dienst auf diese Art und Weise weiter betreiben möchte, muss ein nachträgliches, nunmehr konkret formuliertes Opt-In eingeholt werden. Betroffen von dem Urteil sind auch werbende Unternehmen, die mit einem E-Mail-Dienst Mailing-Kontingente vereinbart haben bzw. selbst Werbung weitergeben möchten und keine entsprechende Einwilligung vorweisen können.

BGH: Anspruch auf Kostenvorschuss bei Mängeln im Onlinegeschäft

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit [Urteil vom 30. März 2022 \(Az.: VIII ZR 109/20\)](#) entschieden, unter welchen Umständen ein Verbraucher im B2C-Geschäft einen Anspruch auf einen Transportkosten-Vorschuss hat, wenn der Nacherfüllungsort weit entfernt ist. Die Kernaussagen des BGH lauten:

1. Ein taugliches Nacherfüllungsverlangen des Käufers setzt die Zurverfügungstellung der Kaufsache am Erfüllungsort der Nacherfüllung voraus (im Anschluss an Senatsurteile vom 13. April 2011 – Az.: VIII ZR 220/10, vom 19. Juli 2017 – Az.: VIII ZR 278/16 und vom 30. Oktober 2019 – Az.: VIII ZR 69/18).
2. Erfordert die Nacherfüllung hiernach eine Verbringung der Kaufsache an einen entfernt liegenden Nacherfüllungsort und fallen beim Käufer hierfür Transportkosten an, kann er im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs grundsätzlich schon vorab einen (abrechenbaren) Vorschuss zur Abdeckung dieser Kosten verlangen (jetzt: § 475 Abs. 4 BGB; im Anschluss an Senatsurteile vom 13. April 2011 – Az.: VIII ZR 220/10 und vom 19. Juli 2017 – Az.: VIII ZR 278/16).
3. Ein solcher Anspruch auf Zahlung eines (abrechenbaren) Transportkostenvorschusses steht dem Verbraucher grundsätzlich nicht zu, wenn der Verkäufer zu einer für den Verbraucher unentgeltlichen Abholung der Kaufsache und deren Verbringung zum Erfüllungsort bereit ist.

Praxishinweis: Dieses bisher nicht viel beachtete Urteil wird noch für Diskussionen sorgen, insbesondere wenn im Rahmen von Versandkäufen sperrige Waren (z.B. Fahrräder) mitsamt Verpackungsbesonderheiten transportiert werden. Hier ist es empfehlenswert, per AGB zeitnah Vorkehrungen zu treffen und Verbraucher über die Abläufe zu informieren.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges**Zuschüsse des Arbeitgebers für den ÖPNV und das 9 Euro Ticket**

Durch das [Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen \(BMF\) vom 30. Mai 2022](#) soll die Rechtspraxis Klarheit über die Anwendung der Steuerbefreiung des § 3 Nummer 15 Einkommensteuergesetz (EStG) während der Gültigkeitsdauer des 9 Euro Tickets erlangen.

Zuschüsse, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu deren Aufwendungen für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel gewähren, sind hinsichtlich der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG auf die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers beschränkt.

Für die Monate Juni, Juli und August wird für die Anwendung des § 3 Nr. 15 EStG aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn Zuschüsse des Arbeitgebers die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel im Kalendermonat übersteigen, soweit die Zuschüsse die Aufwendungen bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt nicht übersteigen (Jahresbetrachtung). Werden bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt höhere Zuschüsse gezahlt als der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, ist der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

6. Veranstaltungen, Ansprechpartnerin

Künstliche Intelligenz und Vertragspraxis – Wie genau funktionieren eigentlich diese Smart Contracts?

Im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz liest man von sogenannten Smart Contracts, einer besonderen Art, Verträge als Programme abzubilden und umzusetzen.

Doch wie genau funktioniert ein Smart Contract?

Worin liegen die vermeintlichen Vorteile?

Ist diese Art des Vertragsschlusses wirklich etwas grundlegend Neues?

Termin: 24. Juni 2022
Uhrzeit: 10.00 bis 11.30 Uhr
Ort: virtuell – IHK Lahn-Dill
Kosten: 50 Euro

[Information und Anmeldung](#)

Datenschutz im eigenen Webshop – Rechte und Pflichten beachten!

Die Teilnehmer erhalten eine Übersicht zu den wichtigen datenschutzrechtlichen Komponenten, wie Datenschutzerklärung, Cookie-Recht, Cloud-Nutzung, Recht am eigenen Bild, Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG), Umgang mit personenbezogenen Daten von Kunden usw., Erfahrungswerten aus der bisherigen Rechtsprechung und zu bereits verhängten Geldbußen bei Datenschutzverstößen.

Termin: 28. Juni 2022
Uhrzeit: 14.30 bis 16.00 Uhr
Ort: virtuell - IHK Kassel-Marburg
Kosten: kostenfrei – für IHK-Mitglieder
50 Euro - für Nicht-Mitglieder

[Information und Anmeldung](#)

Per Mausclick zum Unternehmen – Wie Sie online eine Gesellschaft gründen

Ab August dieses Jahres können Sie bestimmte Gesellschaften online gründen und Registeranmeldungen per Videokommunikation beglaubigen lassen.

Erfahren Sie in diesem Seminar, für welche Gesellschaftsformen und Registeranmeldungen die Neuregelung gilt, welche technischen Voraussetzungen Sie dafür benötigen und ob und wie Sie von der digitalen Kommunikation mit Notaren profitieren können.

Termin: 8. Juli 2022
Uhrzeit: 10.00 bis 11.30 Uhr
Ort: virtuell – IHK Lahn-Dill
Kosten: 50 Euro

[Information und Anmeldung](#)

Newsletter-Ansprechpartnerin

Sollten Sie weitere Informationen zu den im Newsletter angesprochenen Themen benötigen oder Fragen bzw. Anregungen haben, sprechen Sie mich bitte an: Beate Scheibig, Tel.: 0611-1500-174,
b.scheibig@wiesbaden.ihk.de